

4. Gesellschaftsformen

1/3

Geschäftstätigkeit in der Schweiz

www.giha.gr.ch

Das schweizerische Privatrecht kennt elf Gesellschaftsformen, wovon sechs grundsätzlich geeignet sind, ein kaufmännisches Unternehmen zu betreiben. Ein kaufmännisches Unternehmen kann überdies von einem Einzelkaufmann und - mit eingeschränkter Selbständigkeit - von einer Zweigniederlassung eines in- oder ausländischen Unternehmens betrieben werden.

Für die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit stehen vor allem zwei Gesellschaftsformen im Vordergrund: Die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Diese beiden Gesellschaftsformen weisen folgende Vorteile auf:

- Beschränktes Haftungs- und Risikokapital
- Erleichterte Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile
- Geregelt Vertretungsrechte
- Vergleichbare rechtliche Strukturen mit ausländischen Rechtsformen, z.B. deutsche GmbH, englische „Limited Liability Company“.

Ca. 50% der Schweizer Unternehmen werden unter den Rechtsformen AG und GmbH betrieben (der Anteil der GmbH ist steigend).

Nebst der Gründung einer AG oder einer GmbH kann auch eine Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft im Handelsregister eingetragen oder eine Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet werden.

Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft ist die wichtigste Gesellschaftsform in der Schweiz. Die AG verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit mit eigenem Namen (Firma). Sie ist eine Kapitalgesellschaft, deren Kapital (Aktienkapital) in Aktien zerlegt ist. Die Aktieninhaber (Aktionäre) üben ihre Rechte als Gesellschafter im Rahmen der Generalversammlung aus. Die eigentliche Geschäftsführung der AG ist dem Verwaltungsrat und den vom Verwaltungsrat eingesetzten Geschäftsführern (Direktoren) vorbehalten.

4. Gesellschaftsformen

2/3

Die Gründung einer AG ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Gründungsvertrag muss durch eine Urkundenperson öffentlich beurkundet werden
- Ein-Personen-Gründung ist zulässig
- Ausländer können alle Aktien besitzen. Ebenso kann der Verwaltungsrat ausschliesslich durch Ausländer besetzt sein. Es muss aber mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz, welche nicht zwingend Mitglied im Verwaltungsrat sein muss, bestellt werden, die sämtliche Rechtshandlungen für die Gesellschaft vornehmen kann (Einzelunterschriftsberechtigung bzw. zwei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und Kollektivunterschrift).
- Das Gesellschaftskapital beträgt mindestens Fr. 100 000.-
- 20% des Aktienkapitals, mindestens Fr. 50 000.-, muss einbezahlt oder durch Sacheinlage liberiert sein.

Vorteile der AG:

- Beschränkte Haftung
- Einfache Übertragung
- Anonymität der Teilhaber – keine Publizitätspflicht
- Unbegrenzttes Aktienkapital

Nachteile der AG:

- Höhe des Grundkapitals
- Wirtschaftliche Doppelbelastung

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Sie stellt heute eine attraktive Variante zur AG dar. Die Haftung der Gesellschaft beschränkt sich auf das Gesellschaftskapital. Der Handelsregister-Eintrag am Sitz der Gesellschaft ist obligatorisch. Die GmbH erlangt das Recht auf Persönlichkeit erst durch diesen Eintrag. Die Gründung einer GmbH ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Das Gesellschaftskapital muss mindestens Fr. 20 000.- betragen
- 100% des Gesellschaftskapitals muss einbezahlt oder durch Sacheinlagen liberiert sein
- Ein-Personen-Gründung ist zulässig

4. Gesellschaftsformen

3/3

Ausländer können sämtliche Stammanteile besitzen. Ebenso kann die Geschäftsführung ausschliesslich durch Ausländer besetzt sein. Es muss aber mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz, welche nicht zwingend Mitglied der Geschäftsführung sein muss, bestellt werden, die sämtliche Rechtshandlungen für die Gesellschaft vornehmen kann (Einzelunterschriftsberechtigung bzw. zwei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und Kollektivunterschrift).

Vorteile der GmbH:

- Beschränkte Haftung
- Geringes Mindestkapital

Nachteile der GmbH:

- Fehlende Anonymität der Gesellschafter
- Steuerliche Doppelbelastung

Zweigniederlassung

Eine Zweigniederlassung ist ein kaufmännischer Betrieb, der zwar rechtlich Teil eines Hauptunternehmens ist, von dem er abhängt, der aber in eigenen Lokalitäten dauernd eine gleichartige Tätigkeit wie das Hauptunternehmen ausübt und dabei eine gewisse wirtschaftliche und geschäftliche Selbständigkeit geniesst. Vereinfacht ausgedrückt ist die Zweigniederlassung wirtschaftlich selbständig, jedoch rechtlich abhängig vom Hauptsitz. Zur Begründung einer Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft in der Schweiz ist ein für die Zweigniederlassung bevollmächtigter Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz erforderlich.

Vorteile einer Zweigniederlassung:

- Kein eigenes Kapital erforderlich
- Es genügt ein in der Höhe nicht vorgeschriebenes Dotationskapital, welches vom Mutterhaus zur Verfügung gestellt wird
- Die Gründung ist einfacher und billiger als bei einer Kapitalgesellschaft
- Das Mutterhaus kann seinen Einfluss direkt ausüben

Nachteile einer Zweigniederlassung:

- Die Geschäftsleitung des Mutterhauses haftet für die Geschäfte der Zweigniederlassung mit
- Es fehlt der Betriebsstätte an schweizerischem Charakter